

ARBEITER-GESANGVEREIN "LIEDERKRANZ" SAMBACH/PFALZ (e. V.)

SATZUNG

§ 1 Name und Zweck

Der Verein mit Sitz in Sambach führt den Namen "Arbeiter-Gesangverein Liederkranz Sambach e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.

Er sieht in der Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges seine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Zur Erreichung seines Zieles und zur Verwirklichung des Satzungszweckes hält er regelmäßig Singstunden ab. Er veranstaltet Konzerte, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und stellt sich bei geeigneten Gelegenheiten gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Arbeiter-Gesangverein "Liederkranz" Sambach ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Bundesorganisation

Der Arbeiter-Gesangverein "Liederkranz" Sambach ist Mitglied des Chorverbandes der Pfalz im Deutschen Chorverband e.V.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Arbeiter-Gesangvereins "Liederkranz" Sambach setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern ,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder können alle Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Fördermitglieder können Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen (ohne selbst aktiv mitzusingen).
Über ihre Aufnahme gilt das unter (a) Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

d) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Schiedsabteilung .

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Sie haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder zur Beratung im Vereinsvorstand Anträge stellen.
- c) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht eingehalten werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu bezahlen.
- b) Sie sind gleichfalls verpflichtet, die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern und seine Unternehmungen nach Kräften zu unterstützen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Die Vermögenswerte des Vereins dürfen, soweit sie nicht zum Unterhalt und zur Verwaltung benötigt werden, nur für Zwecke der Kunstpflege, Bildung und Gemeinnützigkeit verwandt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den/die Vorsitzende/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden; desgleichen sind ausstehende Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen als aktive Sänger nicht nachgekommen sind, zu Fördermitgliedern umstufen.. Mitglieder, die laufend ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Schiedsabteilung (vgl. § 9!). Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung, die alljährlich im Januar stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand soll bestehen aus...

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) der/dem Geschäftsführer/in,
- d) der/dem Kassenwart/in,
- e) der/dem Schriftführer/in,
- f) der/dem Notenwart/in,
- g) sowie drei (nach Bedarf mehr) Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die weitere Ämterverteilung findet in der konstituierenden Vorstandssitzung statt.

Hinzu tritt die Chorleitung als weitere Vorstandsmitglieder.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur handeln darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Die/der Vorsitzende bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

§ 9 Arbeitsgebiete des Vorstandes, Schiedsabteilung

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.

Die Mitglieder des Vorstandes verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Aufgaben unter sich. Besondere Aufgaben können an einzelne zu bildende Ausschüsse delegiert werden.

Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlussniederschriften mit Ausgabenwirksamkeit sind der Jahresrechnungsprüfung vorzulegen.

Neu: Als Schiedsabteilung bestellt die Mitgliederversammlung zwei erfahrene Personen und der Vorstand im Bedarfsfalle zwei Vorstandsmitglieder.]

§ 10 Die Chorleitung

Die Chorleitung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der mit der Chorleitung auch die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Die Chorleitung ist gemeinsam mit dem Musikausschuss für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und für das Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der vertretungsberechtigte Vorstand neben der im Januar stattfindenden Mitgliederversammlung weitere Versammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung schriftlich beantragt.

In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen binnen drei Wochen stattgeben. Der Termin dieser Versammlung ist mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand begründet einzureichen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Angelegenheiten zu erledigen:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl von Rechnungsprüfern,
- c) die Bestätigung der Chorleitung,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Erledigung der gestellten Anträge.

Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, die Kassenführung einen Bericht über die Kassenlage, die Chorleitung über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Nach Anhören der Berichte soll dem Vorstand durch die Versammlung Entlastung erteilt werden.

§ 12 **Datenschutz**

Vorstand und Rechnungsprüfer können als Funktionsträger bei Bedarf Zugriff auf personenbezogene Daten nehmen; zu anderen als vereinseigenen Zwecken ist deren Weitergabe unzulässig. Die Datenübermittlung an den Deutschen Chorverband, den Chorverband der Pfalz (CVdP), und eventuell weitere Untergliederungen wie den Kreischorverband, werden hierdurch ausdrücklich abgedeckt.

Bei Vereinsaustritt werden Name, Adresse, und weitere persönlichen Daten gelöscht. Soweit hierbei personenbezogene Daten die Kassenverwaltung betreffen, sind diese aus steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 13 **Haftung**

a) Nur der 1. Vorsitzende des Vereins oder die von ihm im Allgemein- oder Einzelfalle beauftragten Mitglieder des Vorstandes können für den Verein verpflichtende und insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen. In jedem Falle muss je nach Zuständigkeit der Vereinsvorstand oder die Mitgliederversammlung vorher ihre Zustimmung erteilen.

b) Durch Rechtshandlungen oder -erklärungen anderer Personen wird der Verein in keiner Weise verpflichtet.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a) Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen ist, mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Otterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Sambach der Gemeinde Otterbach zu verwenden hat. Über den genauen gemeinnützigen Verwendungszweck beschließt die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung

vom 14.01.2006 wurde mit den Änderungen in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 22. Januar 2012

beschlossen.

Sambach, den 22.01.2012